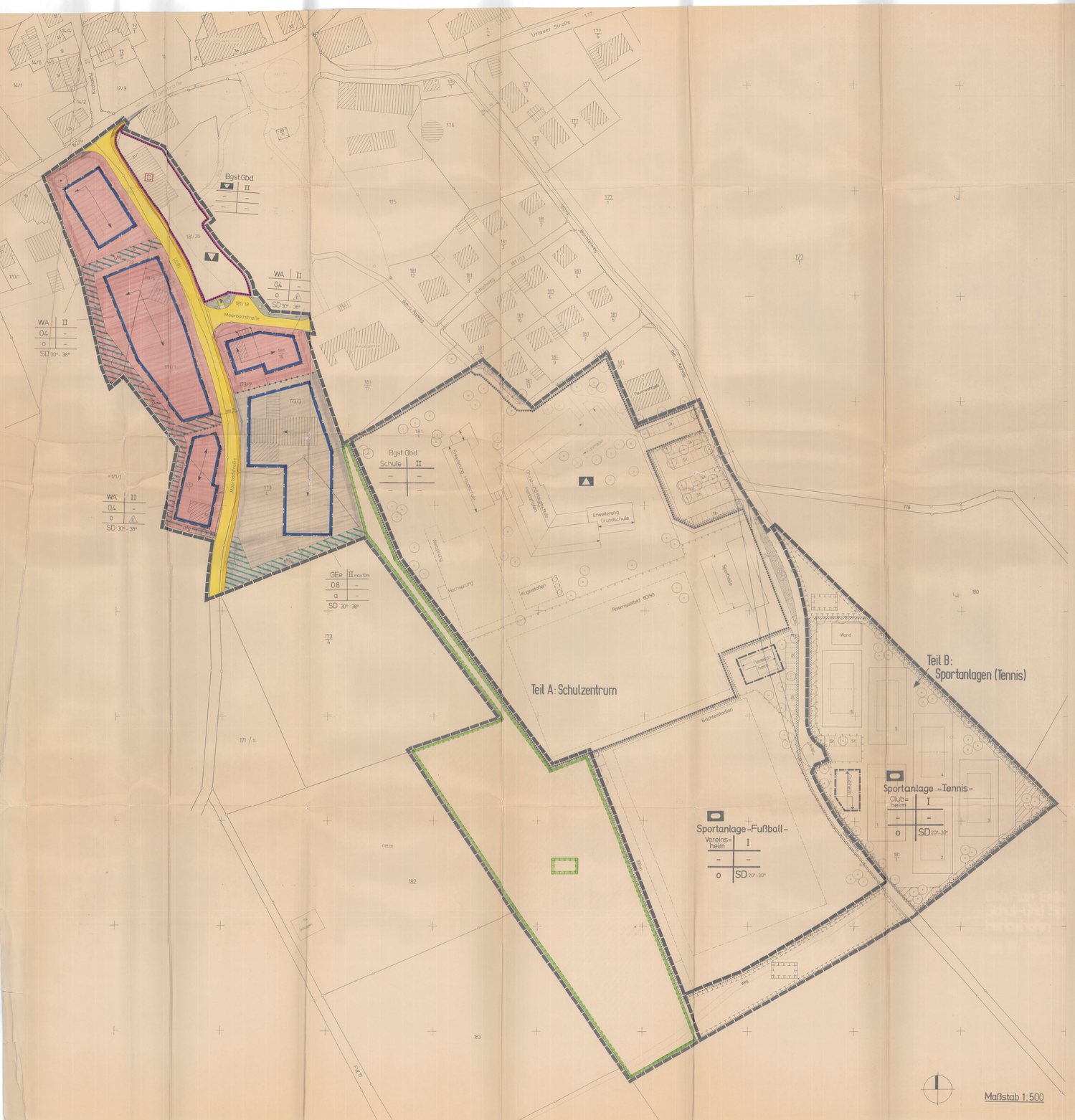

Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu
Ortschaft Herlazhofen

Bebauungsplan Herlazhofen "Moorbadstraße"

Entwurf
vom 3. Juni 1994

Textteil mit Zeichenerklärung

Bestandteil des Bebauungsplanes ist, neben der Planzeichnung, der folgende Textteil mit Zeichenerklärung:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Baugesetzbuch - BauGB - i.d.F. vom 08.12.1986 und Baunutzungsverordnung - BauNVO - i.d.F. vom 23.01.1990)

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 - 9 BauNVO)

GEe — Eingeschränktes Gewerbegebiet
(§ 8 Abs. 1 BauNVO)
Zulässig sind die in § 8 Abs. 2 (Ziff. 1 - 3 BauNVO) genannten Nutzungen mit der Einschränkung
- Einzelhandelsbetriebe sind ausschließlich für Möbel, Baustoffe, Werkzeuge und Maschinen, Pflanzen, Kraftfahrzeuge und Motorräder sowie Zubehör, Tiere, Kohle und Mineralöle, Musikinstrumente zulässig. (§ 8 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)
- betriebs, die grundwassergefährdende Stoffe lagern und verarbeiten, sind nicht zulässig. (§ 1 Abs. 4 und 5 BauNVO)

Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und betriebsleiter zugelassen werden. (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)

Über die o.g. Einschränkungen hinaus sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ein Beurteilungsgutachten von SB. dB(A) an der Grundstücksgrenze nachzuweisen. Die Holzstaub-Emissionen ist an Grenzwert von 10 mg/m³ einzuhalten.

WA — Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 16 BauNVO)

II — Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze festgesetzt.
(§ 16 Abs. 2 - 4 BauNVO)

max. 10 m — Maximale Höhe der Gebäude
(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

0.8 — GRZ = Grundflächenzahl
(§ 19 BauNVO)

1.3 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

o — **Offene Bauweise**
(§ 22 Abs. 2 BauNVO)
Garagen, einschließlich eingeladener Abstellräume sind abweichend von der offenen Bauweise mit einer Höhe von mehr als 2,50 m bis maximal 4,00 m Firsthöhe über fertiggestelgm Garagenfußboden zulässig.

a — **Abweichende Bauweise**
(§ 22 Abs. 4 BauNVO)
Die Gebäude sind wie bei der offenen Bauweise mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, wobei auch Gebäude von mehr als 50 m Länge zulässig sind.

△ — Nur Einzelhäuser zulässig.
(§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze
(§ 23 Abs. 1 BauNVO)
Untergeordnete Bau- sowe Gebäudeteile dürfen die Baugrenze bis max. 1,50 m (senkrecht zur Baugrenze) überschreiten. Diese Vorsprünge dürfen 1/3 der, an der Baugrenze gelegenen, Gebäudeseite nicht überschreiten. (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

SD 30°- 38° — **Satteldach** mit Angabe der Dachneigung

Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Die im Plan eingetragenen **Firstrichtungen** sind zwingend vorgeschrieben. Abweichungen von bis zu 10° sind zulässig.
Untergeordnete Bau- und Gebäudeteile können von dieser Firstrichtung abweichen (z.B. Garagen, Wiederkehr)

Auf der Vollgeschosse	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	–
Bauweise	Bauweise
Dachform	Dachneigung

Füllschema der **Nutzungsschablone**

1.4 Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Bau GB)

V — **Fläche für den Gemeinbedarf**
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

1.5 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Fahrbahn
Gehweg bzw. Geh- und Radweg

1.6 Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 Bau GB)

Umspannstation

1.7 Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 Bau GB)

V — **Öffentliche Grünfache**
Verkehrsgrünfache

1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 Bau GB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB **s.I.Nr.Nordlaub**

Pflanzgebotsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Sie sind als Schutzpflanzungen und zu Begrünung des Baugebietes mit hochwachsenden einheimischen Laub-/Obstbäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauernd zu erhalten.

Erhalten von Bäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Anpflanzen von Bäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Die **Baumstandorte** können von den zeichnerischen Festsetzungen bis zu vier Metern abweichen. (§ 30 Abs. 1 BauGB)
Je 5 Stellplätze ist mindestens ein hochstammiger Baum zu pflanzen.

Pro 200 m² Baulandfläche ist je ein hochstämmiger Baum zu pflanzen. Die können als Einzelbäume oder in Gruppen gepflanzt werden. Bäume in Pflanzgebotsflächen werden mit angerechnet. Nadelgehölze sind zu vermeiden.
Die Bäume sind bis zur Baumabnahme bzw. bis zum Bezug des Gebäudes zu pflanzen.

Für die Anpflanzung sollen folgende Bäume und Sträucher verwendet werden:

a) **Obstbäume**
(Hoch- und Halbstamm)
- Jacob Fischer
- Winterrambour
- Bretlacher
- Gravenstein, aus Herrenhut
- Gravensteiner
- Birne neue Poiteau (Tafelbirne)
- Oberösterr. Weißbirne
- Mostbirne
- Zwetschge Wasserbirne
- Zwetschgenbirne
- Wangenheims Frühzwetschge
- Klotzsche (Zwetschge)

b) **Bäume**
- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
- Birke (Betula verrucosa)
- Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Eiche (Quercus robur)
- Esche (Fraxinus excelsior)
- Feldahorn (Acer campestre)
- Kätzchenweide (Salix caprea)
- Kastanie (Aesculus hippocastanum)
- Mehlbeere (Sorbus aria)
- Robinien (Robinia pseudoacacia)
- Rotbuche (Fagus sylvatica)
- Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
- Stieleiche (Quercus pedunculata)
- Traubenkirsche (Prunus padus)
- Vogelkirsche (Prunus avium)
- Winterlinde (Tilia cordata)
- Zitterpappel (Populus tremula)

c) **Sträucher**
- Alpenjohannisbeere (Ribes alpinum)
- Faulbaum (Rhamnus frangula)
- Felsenbirne (Amelanchier ovalis)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Haselnuß (Corylus avellana)
- Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
- Heckenrose (Rosa canina)
- Holunder (Sambucus nigra)
- Kornelkirsche (Cornus mas)
- Liguster (Ligustrum vulgare)
- Pfaffenhütchen (Euonymus europaea)
- Rießbeere (Ribes uva-crispa-hirsutum)
- Schlehdorn (Prunus spinosa)
- Schneeball (Symphoricarpos chenaulti)
- Wasserschneeball (Viburnum opulus)
- Weißdorn (Carlaegus monogyna)
- Wildrose (Rosa rugosa)
- Wollschneeball (Viburnum lantana)

1.9 Regelung für den Denkmalschutz
(§ 9 Abs. 6 Bau GB)

Eingetragenen Kulturdenkmal (Pfarrscheune) nach § 12 DSchG. Ein eingetragenes Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde instandgesetzt, verändert oder entfernt werden (§ 15 DSchG)

1.10 Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Die Sichtdreiecken an Straßeneinmündungen sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher und Hecken dürfen eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahn nicht überschreiten.
Auf diesen nicht überbaubaren Flächen sind auch Garagen und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, soweit die Gebäude sind, nicht zugelassen. (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 bis 3 BauNVO)
Die Aufstellung und Anbringung von Anlagen der Außenwerbung ist auf diesen Flächen unzulässig.

Umgrenzung von **Flächen für Garagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 Bau GB)
Garagen dürfen auf den nicht überbauten Grundstücksflächen nur auf den ihr Bebauungsplan festgesetzten Flächen erstellt werden.
Die in Bebauungsplan jeweiligen ausgewiesenen Flächen für Garagen dürfen nur mit eingeschossiger Garagengebäuden überbaut werden.

Abgrenzung **unterschiedlicher Nutzungen**
(§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 Bau NVO)

Abgrenzung **unterschiedlicher Festsetzungen**

Vorschlag für **neue Flurstücksgrenzen**

173/4 — **Bestehende Flurstücksgrenze**

Flurstücksnummer

Bestehende Gebäude

1.11 Nebenanlagen
(§ 14 BauNVO)

In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nach § 25 Abs. 5 BauNVO sind Gebäude als **Nebenanlagen** im Sinne von § 14 BauNVO nicht zulässig. In Ausnahmefällen können Fahrradschuppen, überdachte Holzgeräteplätze oder Gerätehäuschen bis zu einer Größe von 20 m² umbauten Raumes zugelassen werden.
Gewächshäuser können, außer in den Vorgartenflächen, mit einer maximalen Grundfläche von 12 m², und einer maximalen Höhe von 2,50 m ausnahmsweise zugelassen werden.
Kleintierställe sind in Verbindung mit Gewächshäusern oder Nebengebäuden zulässig.
Sichtschutzblenden bis zu 2 m Höhe und **Pergolen** bis zu 2,50 m fertiger Höhe können als Ausnahme zugelassen werden.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 73 Landesbauordnung - i.d.F. vom 28.11.1983 und § 9 Abs. 4 BauGB)
Die Gebäude sind in ihrer Architektur so auszubilden, daß das Erscheinungsbild dieser Anlagen weder das Ortsbild noch das Landschaftsbild beeinträchtigt. Die Gebäudekomplexe müssen untereinander und mit ihrer Umgebung in Einklang zu bringen sind, daß sie das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen.

2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
(§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Holzblockhäuser sind nur in Ausnahmefällen zulässig.
Gebäudeecken ohne klare Begrenzung und ohne Abstützungen sind unzulässig. Die Abstützungen sind senkrecht und ohne Rundbogen auszuführen.
Ungegliederte Flächen sind nur bis maximal 100 m² zulässig.
Als **Fassadenmaterialien** sind nur Putz und Holz zugelassen. Durch diese Materialien sind die Fassaden in angemessenem Verhältnis zu gliedern. Imitierende Materialien sind unzulässig.
Bekrönte **Holzprofilierungen** sind unzulässig.
Fassadenverkleidungen mit glänzenden und dunkler Oberfläche sowie Beton oder Sichtbeton und Keramikverkleidungen sind unzulässig.
Verkleidungen aus Kupfer, Zink oder Titanzink können an eingenen Bauteilen ausnahmsweise zugelassen werden.
Erker sind nur an der Traufseite zugelassen und dürfen die Dachfläche nicht überragen. Die Gesamtbreite darf nicht mehr als 3,00 m und die Ausladung nicht mehr als 1,50 m betragen.
An- und Nebenbauten (Garagen) sind gestalterisch dem Hauptgebäude anzugleichen: Ihre Dachneigung und Dachdeckung sind wie beim Hauptgebäude, auch bei Grenzgaragen - abweichend von § 7 Abs. 5 Nr. 1 LBO - auszuführen.

2.2 Außenwände, Putze und Farben
(§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Innerhalb der Flächen des eingeschränkten Gewerbegebietes sind neue Gebäude mit massiven, schweren Außenwänden und massiven Betondecken auszuführen. Ein Schallnachweis mit 50 dB(A) ist einzuhalten.
In Richtung Schule und Kindergarten müssen nicht öffentliche Schulschutzfenster mit dem gleichen Schallschutzwert vorgesehen werden.
Für Außenwände sind **gerichtete Putze** vorzusehen. Stark wetzkarme Putze, wie Bollenputze oder gemischte Putze sind unzulässig.
Die **Farbgebung** ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
Für **Putzestriche** sollen Kalk- oder Mineralfarben verwendet werden.
Folgende **Farbtöne** dürfen bei Fassadenanstrichen nicht vorwendet werden:
- Reines Weiß oder sehr helle Töne (Remissionswert von 80 - 100)
- Reines Schwarz oder sehr dunkle Töne (Remissionswerte von 0 - 15)

2.3 Dachform, Dachneigung
(§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die im Plan eingeschriebenen **Dachform und Dachneigung** sind einzuhalten.
Anderen Dachformen (z.B. Pultdach, Schleddach, Flachdach) können ausnahmsweise und nur mit vorheriger Zustimmung der Genehmigungsbehörde zugelassen werden.

2.4 Dachgestaltung
(§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die **Dächer der Hauptgebäude** sind symmetrisch auszuführen.
Die **Dachflächen** sind mit roten bis rot-braunen Dachziegeln oder Dachplatten eingedeckten. Ziegel- oder Faserzementplatten sind nicht zulässig. Dies gilt auch bei Neueindeckung bestehender Gebäude und für Dachgauben.
Dachüberstände müssen an allen Seiten mindestens 0,70 m betragen.
Liegende Dachfenster sind nur als Ausnahme mit maximal 1,00 m² Glasfläche zulässig.
Anlagen zur Gewinnung von Sonnen- und Windenergie müssen sich in Farbe, Gestaltung und Struktur der Dachdeckung anpassen. Sie sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

2.5 Dachgauben
(§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Dachgauben sind als Einzelgauben zulässig, entweder als Schlepp-, Dreieck- oder Giebelgauben. Die Kombination verschiedener Dachaufbauformen nicht zulässig.
Bei **Schlepp- und Dreieckgauben** darf die Höhe der Gaube, gemessen von Oberkante Dachhaut bis Oberkante Dachhaut Gaube nicht höher als 1,50 m sein.
Die Breite einer **Giebelgaube** darf höchstens 2,50 m betragen.
Die **Gesamtlänge** aller Gauben einer Dachseite darf nicht mehr als 1/3 der Dachlänge betragen.
Der **seitliche Abstand** der Dachgauben zum Ortgang muß mindestens (s.3.50 m betragen; zum Grenzgiebel mindestens 1,50 m. Der Abstand zweier Gauben untereinander muß mindestens 1,00 m betragen.
Dacheinschnitte (negative Dachgauben) sind nicht zulässig.

2.6 Dachaufbauten
(§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Als **Dachaufbauten** sind nur Aufbauten für **so** Aufzugsanlagen und andere technisch bedingte Einrichtungen zulässig.
Dachaufbauten sind um das Maß ihrer Höhe über der Dachfläche von der Gebäudeaußenwand zurückzuversetzen.

2.7 Balkone
(§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Balkone sind nur unter Dach zulässig. Bei einer Auskadung von über 1,25 m ist eine Abstützung, die bis zum Boden geführt wird, vorgeschrieben. Sie sind in Holz und / oder Stahl auszuführen.

2.8 Wandöffnungen

Fenster und sonstige Glasflächen müssen an einer Fläche von 1,50 m² gegliedert werden. Die Sprossen müssen mindestens 25 mm stark sein.
Außen schließen **Rolladenkästen** sind nicht zulässig.
Glasbausteine und grob strukturierte und farbige Ziergläser sind nicht zulässig.

2.9 Höhenlage der Gebäude
(§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 73 Abs. 1 Nr. 7 LBO)

Sofern durch Eintragungen im Bebauungsplan nichts anderes bestimmt ist, werden die **Erdgeschoßfußbodenhöhen** der einzelnen Gebäude mit + 30 cm über Straßenoberkante festgelegt. Maßgebend ist hierbei die in der Straßenmitte (Straßenachse) gemessene Höhe, bezogen auf die Mitte der Gebäudeseite, die der Straße zugewandt ist.
Als **Traufhöhen** der Wohngebäude werden festgelegt:
bei eingeschossigen Gebäuden: 3,60 m
bei zweigeschossigen Gebäuden: 5,50 m
Die Traufhöhe wird gemessen von Oberkante Fußbodenhöhe / Erdgeschoß bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (§ 2 Abs. 5 LBO)

2.10 Einfriedungen
(§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Einfriedungen sind nur in Holz mit waagerechten oder senkrechten Brettern bzw. Latten auszuführen. Die maximale Höhe darf 1,00 m über Fahrbahn nicht überschreiten. Sockelmauern sind unzulässig.
Die **Einfriedungen** der Grundstücke sind als Maschendrahtzäune mit einer maximalen Höhe von 1,80 m auszuführen.
Einfriedungen mit **Hecken und Buschgruppen sowie eingegrünte Drahtzäune** in gleicher Höhe sind zulässig. Geometrisch geschnittene Hecken und Nadelgehölzhecken sind unzulässig.
Der Abstand von Hecken bzw. Einfriedungen zur Grenze der Verkehrsflächen muß betragen:
- im Bereich der Gehwege ein Sicherheitsabstreifen von: 0,20 m
- im Bereich der Fahrbahnen ein Sicherheitsstreifen von: 0,50 m

2.11 Gestaltung der Lager- und Stellplätze

Lager- und Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen.
Bei Stellplatzflächen über 50 PKW-Einheiten ist zusätzlich zur äußeren Abschirmung mindestens alle 100 m² bzw. je 5 PKW-Einheiten ein hochwachsender (Laub)baum zu pflanzen, sowie diese Flächen nicht durch Pflanzbeeten mit hochwachsenden Sträuchern gegliedert und begrünt werden.

2.12 Antennen
(§ 73 Abs. 1 Nr. 6 LBO)

Es ist nur eine **Außenantenne** pro Gebäude zulässig. Wenn empfangstechnisch möglich, sie die Antenne innerhalb des Dachraumes anzubringen.
Standort und Farbgebung von **Satellitenempfangsanlagen** sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
Satellitenempfangsanlagen sind einzelne Reflektorschalen (Parabolantennen), Planarantennen und die zugehörigen Tragkonstruktionen zu verstehen.

2.13 Schornsteine

Schornsteine sind möglichst im Firstbereich in Hausmitte anzuordnen.
Kunststoff- und Blechverkleidungen sowie profilierte Kamineinbindungen sind unzulässig.

2.14 Müllhonnenstandplätze
(§ 73 Abs. 1 Nr 5 LBO)
Müllsammelbehälter müssen pro Gebäude zusammengefaßt und optisch abgeschlossen unterpatziert werden.

2.16 Überdachte Stellplätze

Überdachte Stellplätze sind als Holzkonstruktion zu erstellen. Sie dürfen an drei Seiten mit **durchsichtiger** Schalung geschlossen werden. Die Wände sind zu begrünen.

2.17 Garagenzufahrten

Die **Zufahrtsbreite** von Garagen darf pro Grundstück einmal maximal 5,50 m betragen.
Treffen Garagen an der Grundstücksgrenze zusammen, so ist ein Pfeilerstreifen von mindestens 0,50 m zwischen den Einfahrten anzuordnen.
Die Zufahrten sind in Schotterrasen, Kies oder Pflaster, möglichst mit Rasenfuge auszuführen.

2.18 Wintergärten

Die bauliche Ausführung ist bei einer überwiegenden Verglasung in Holz oder Metall zu erstellen.
Grelle Farbtöne sind unzulässig. Für die Glasdeckelte sind stehende Formate zu verwenden.

2.19 Oberirdische Versorgungsleitungen
(§ 73 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Alle zur Versorgung dienenden Leitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind zu verkabeln.

2.20 Werbeanlagen

Werbetafeln und Schriftzüge sind grundsätzlich unzulässig. In Ausnahmefällen können sie bewuchtete Schilder in einer maximalen Größe von 0,70 m x 0,50 m an nur einer Hauswand im Bereich der Eingangsschilfbaude zugelassen werden.

3. Hinweise

3.1 Die **Höhenlage** der einzelnen baulichen Anlagen und Gebäude ist vor Errichtung des Bauvorhabens mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. (§ 17 Abs. 2 LBO)

3.2 Es wird empfohlen, sämtliche planerische und gestalterische Maßnahmen grundsätzlich mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen.

3.3 Dieses Bebauungsplan liegen **amtliche Vermessungspläne** des Landesvermessungsamtes im Maßstab 1 : 500 zugrunde. Maßverzerrungen können durch Vervielfältigungen entstehen.

3.4 Sollten im Zuge der Baumaßnahmen **archäologische Fundstellen** (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (wie z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen. Auf die Bestimmungen des § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

3.5 Bei der Bodenaushub der nicht überbauten oder versiegelten Flächen ist auf die **Freihaltung von Kabeltrassen** zu achten.

3.6 Auf die Merkblätter " Bodenschutz bei der Bauleitplanung " und " Bodenschutz bei Bauarbeiten " des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz wird hingewiesen. Ihre Inhalte sind zu beachten.

3.7 Anfallender **Erdaushub** ist zu untersuchen und entsprechend der Ergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer sinnvollen Wiederverwertung zuzuführen.

3.8 Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß der Bauvorlagenverordnung dem Baugesuch ein Regelmaßgutachten hinzuzufügen ist.

3.9 Ordnungswidrigkeiten
(§ 74 Abs. 1 LBO)

Ordnungswidrig nach § 74 Abs. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 73 LBO zuwiderhandelt.

VER SCHIEDENES

Die Auflegung wurde am 20.06.94 beschlossen
und am 20.06.94 öffentlich bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung erfolgte am 20.06.94
und in der Zeit vom 20.06.94 bis 20.07.94 durch öffentliche Auflegung.

Der Gemeinderat hat am 19.09.94 über Bedenken und Anregungen
in der Fassung vom 19.09.94 abgestimmt
und keine öffentliche Auflegung beschlossen.

Die öffentliche Auflegung wurde am 20.09.94 bekanntgemacht.
Die Bebauungsplanentwurf vom 20.09.94 hat mit der Begründung vom 20.09.94
in der Zeit vom 30.09.94 bis 31.10.94 öffentlich ausgelegen.

Der Gemeinderat hat am ..... nach Prüfung der
eingegangenen Bedenken und Anregungen die Änderung des
Planentwurfs und weitere erneute öffentliche Auflegung
beschlossen.

Die zweite öffentliche Auflegung wurde am ..... bekanntgemacht.
Die zu ..... geänderte Planentwurfs hat
mit der ..... angefertigten Begründung
vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

Der Gemeinderat hat am 14.11.94 die
vorgebrachten Bedenken und Anregungen als geprüft.
Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Leutkirch, den 28.11.94.

Die ..... Satzung des Bebauungsplanes
mit Urkunde vom 20.01.1997 ..... 22-01/250.2-1-105.04 abgeschlossen.

Ausfertigung:
Der Inhalt dieser und zeichnerischen Teiles
dieses Bebauungsplanes stimmt mit den Beschlüssen des
Gemeinderates vom 14.11.1994 überein.

Leutkirch, den 20.01.1997

Die Satzung ist durch den Bekanntmachung
vom 10.02.1997 durch den Anlaßbau
ortsüblich bekanntgemacht.

Leutkirch, 10.02.1997

Diese Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Große Kreisstadt Leutkirch i. A.
Ortschaft Herlazhofen

Bebauungsplan
"Herlazhofen Moorbadstraße"

~~Entwurf~~

Abschrift

Stadtbauamt Leutkirch im Allgäu
Abteilung Stadtentwicklung

gez. Anders
Stadtbaudirektor

Bearbeitet:
Dipl.-Ing. Architekt Hermsor
Leutkirch, den 3.6.1994

Gefertigt:
Stadtbauamt Leutkirch im Allgäu
Abteilung Stadtentwicklung

Bearbeitet:
Dipl.-Ing. Gerhard Tatzkorn
Leutkirch, den 3.6.1994